

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Februar 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0296/10 - 3.3.01

Anmeldenummer: 04763867.1

Veröffentlichungsnummer: 1653805

IPC: A01N 37/42

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verwendung von Acylcyclohexandion-Derivaten zusammen mit
Ethephon zur Behandlung von Kernobst

Patentinhaber:

BASF SE

Einsprechender:

Syngenta Limited

Stichwort:

Acylcyclohexandione und Ethephon/BASF

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Beschwerdebegründung nicht eingereicht"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0296/10 - 3.3.01

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.01
vom 15. Februar 2011

Beschwerdeführerin: Syngenta Limited, European Regional Centre
(Einsprechende) Priestley Road
Surrey Research Park
Guildford
Surrey GU2 7YH (GB)

Vertreter: Lee, Michael David
Syngenta Ltd
Jealott's Hill
International Research Centre
PO Box 3538
Bracknell
Berkshire RG42 6YA (GB)

Beschwerdegegnerin: BASF SE
(Patentinhaberin) D-67056 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: Reitstötter - Kinzebach
Patentanwälte
Ludwigsplatz 4
D-67059 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1653805 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 4. Dezember 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ranguis
Mitglieder: C. M. Radke
D. S. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. In der am 4. Dezember 2009 zur Post gegebenen Entscheidung beschloss die Einpruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 1 653 805, geändert gemäß den Ansprüchen des Hilfsantrags 1, eingereicht mit dem Schreiben vom 18. Juli 2009, genüge den Erfordernissen des EPÜ.
- II. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte mit dem Schreiben vom 12. Februar 2010 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Es wurde keine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit der Mitteilung vom 21. Juni 2010, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und ihr unter Hinweis auf Artikel 108 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- IV. Es ist keine Antwort innerhalb der gestellten Frist eingegangen.

Entscheidungsgründe

Da keine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Regel 101(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Schalow

P. Ranguis